

- aus der Kirchengemeinde Deisel drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Langenthal drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Trendelburg drei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Eberschütz zwei Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Sielen zwei Mitglieder

darunter die geschäftsführenden Personen der Kirchspiele nach Art. 28a Grundordnung der EKKW.“

3. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern der Vertretung.“

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt. Diese wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 3. Dezember 2014 Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

I. Allgemeines

§ 1

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Weisensäußerung der evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes bilden der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchenkreis Marburg ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk.

Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau können diesem Zweckverband beitreten.

II. Name und Sitz

§ 2

(1) Als Rechtsträger des gemeinsamen Diakonischen Werkes wird ein Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

DIAKONISCHES WERK OBERHESSEN.

Nach einem Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach bzw. deren Rechtsnachfolger führt der Zweckverband den Namen

DIAKONISCHES WERK
MARBURG-BIEDENKOPF.

Einzelne Fachbereiche können auf Beschluss des Vorstands mit bereichsspezifischen Bezeichnungen versehen werden.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marburg.

Einzelne Dienststellen können in den beteiligten Kirchenkreisen und Dekanaten eingerichtet werden.

III. Aufgaben

§ 3

(1) Der Zweckverband übernimmt übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Er arbeitet mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., anderen Trägern diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie den kommunalen und anderen öffentlichen Stellen zusammen.

IV. Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain und der Evangelische Kirchenkreis Marburg.

(2) Ein Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach beziehungsweise deren Rechtsnachfolger bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der beteiligten Landeskirchen und der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Mitglieder nach Absatz 1.

§ 5

(1) Eine Abänderung der Satzung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Synoden der Zweckverbandsmitglieder möglich.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synoden der Zweckverbandsmitglieder möglich.

(3) Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes sowie ein Austritt der Kirchenkreise Kirchhain oder Marburg bedürfen der Genehmigung des Lan-

deskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ein Austritt der kirchlichen Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einer der Ordnung dieser Landeskirche entsprechenden Genehmigung.

V. Verbandsvertretung und Verbandsvorstand

§ 6

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 7

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus
- den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände Kirchhain und Marburg,
 - je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg, welche von den jeweiligen Kreissynoden gewählt werden. Darunter muss sich jeweils mindestens ein Laienmitglied befinden.
 - Im Falle des Beitritts der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach oder deren Rechtsnachfolger entsenden die Dekanate gemeinsam drei Mitglieder, von denen eines entweder ein Dekan/eine Dekanin oder ein Vorsitzender/eine Vorsitzende der Dekanatssynode sein muss. Von diesen drei Mitgliedern der Verbandsvertretung muss mindestens eines ein Laienmitglied und eines ein geistliches Mitglied sein.

Der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg und eine mit Leitungsaufgaben im Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg betraute Person, die mit Fragen der Diakonie vertraut ist, gehören der Verbandsvertretung mit beratender Stimme an.

- (2) Die Stellvertretung für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe a sind die jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Dekane oder der Dekaninnen. Für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe b ist jeweils eine Stellvertretung durch die jeweilige Synode zu wählen. Für die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c benennen die Dekanate Stellvertretungen, wobei geistliche Mitglieder nur durch Geistliche und Laienmitglieder nur durch Laien vertreten werden können.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsvertretung entspricht der Wahlzeit der Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg. Die Verbandsvertretung bleibt bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist an deren Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (4) Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 8

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
- Die Wahl und die Abberufung der in den Verbandsvorstand zu wählenden Mitglieder desselben,
 - die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
 - die Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 - die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Prüfenden; für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zuständig;
 - die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundeigentum,
 - die Errichtung von Neubauten,
 - die Aufnahme von Darlehen.
- (2) Die Verbandsvertretung ist bei der Besetzung von Stellen beratend zu beteiligen, die im TV-L nach Entgeltgruppe 11 oder höher eingruppiert sind.

§ 9

- (1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, ein Zweckverbandsmitglied oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

§ 10

- (1) Der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg ist Mitglied des Verbandsvorstands. Sofern die Verbandsvertretung nichts anderes bestimmt, übernimmt er oder sie den Vorsitz im Vorstand. Bestimmt die Verbandsvertretung ein anderes Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ist er oder sie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt zwei weitere Vorstandsmitglieder, von denen eines mit den Aufgaben der Verwaltung des Zweckverbandes vertraut sein soll. Bei einem Beitritt der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach oder deren Rechtsnachfolger soll ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich der Dekanate oder des Rechtsnachfolgers kommen oder auf deren Vorschlag hin gewählt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder zustimmen.

(4) Ist der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin mit dem Vorsitz betraut, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Wahlzeit der Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 2 aus, wählt die Verbandsvertretung alsbald ein neues Mitglied.

(7) Scheidet das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 aus, bestimmt die Verbandsvertretung den Dekan oder die Dekanin des Kirchenkreises Kirchhain oder des Kirchenkreises Marburg zum Vorstandsmitglied, bis die Stelle des Diakoniefarrers oder der Diakoniefarrerin neu besetzt ist.

Der Dekan/die Dekanin, der/die bis zur Neubesetzung der Stelle des Diakoniefarrers/der Diakoniefarrerin Mitglied des Vorstands ist, nimmt in dieser Zeit an Sitzungen der Verbandsvertretung nur mit beratender Stimme teil. Stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsvertretung wird an seiner/ihrer Stelle die Stellvertretung nach § 7 Absatz 2.

(8) Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 11

(1) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich. Er wird durch das vorsitzende Mitglied in der Regel mit einer Frist von drei Werktagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung muss außerdem einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Verbandsvertretung dies beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

(1) Der Vorstand hat für den Ausbau, die Entwicklung und den Erhalt des Zweckverbandes zu sorgen und ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch die Begründung oder Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen und der Abschluss von Verträgen zur Leistungserbringung im Rahmen des Verbandszwecks mit Dritten vorbehaltlich deren kirchenaufsichtlicher Genehmigung. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben widerruflich

auf Zeit oder auf Dauer dem Diakoniefarrer oder der Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Kirchenkreisamtes Kirchhain-Marburg, das nach den Weisungen des Vorstandes tätig wird. Der Vorstand kann einzelne Befugnisse widerruflich auf Zeit oder auf Dauer einer mit leitenden Aufgaben betrauten Person des Kirchenkreisamtes, die mit dem Zweckverband vertraut ist, übertragen. Das Nähere regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

(3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Zur Unterstützung der Arbeit von Verbandsvertretung und Vorstand kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsvertretung berufen. Im Einvernehmen mit der Verbandsvertretung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Beirat.

VI. Diakoniefarrer/Diakoniefarrerin

§ 14

Die mit der landeskirchlichen Pfarrstelle des Diakoniefarrers oder der Diakoniefarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain und Marburg verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligten Gremien erlässt.

Unabhängig davon soll der Diakoniefarrer oder die Diakoniefarrerin in der Regel alle zwei Jahre vor den Synoden der Mitglieder des Zweckverbandes einen Bericht vorlegen.

VII. Finanzen

§ 15

Über die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Zweckverbandes sind zweijährlich Doppelhaushaltspläne aufzustellen.

§ 16

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten tragen die Mitgliedskirchenkreise. Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils eines Mitgliedskirchenkreises bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen (§§ 12 und 24 Finanzzuweisungsgesetz) für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Gesamtverbände sowie für den Mitgliedskirchenkreis selbst zur Summe dieser Zuweisungen in allen Mitgliedskirchenkreisen.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Diese Neufassung der Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des

Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen vom 1. Januar 2012 (KABl. S. 238-240) außer Kraft. Der gemäß der Satzung vom 1. Januar 2012 gebildete Vorstand bleibt bis zur Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Amt.

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, sind die folgenden Mitglieder der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Mai 2014

Dekan Dr. Martin Lückhoff, Kirchenkreis Hanau

September 2014

Prädikantin Sandra Niemann, Kirchenkreis Marburg

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

Mai 2014

Pfarrer Burkhard Freiherr von Dörnberg, Kirchenkreis Hanau

Oktober 2014

Diplompädagoge Helmut Giebeler, Kirchenkreis Marburg

Wahlen in die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zehnten Tagung am 26. November 2014 in die 12. Synode der EKD gewählt:

1. Dozentin Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, Espenau

Vertreter:

1. Jurist Dr. jur. Hans Helmut Horn, Kassel
2. Oberstudienrätin Ulrike Combé-von Nathusius, Bad Arolsen

2. Richterin Nadine Bernshausen, Marburg

Vertreter:

1. Diplom-Ökonom Tobias Jäger, Neuenstein
2. Rechtsanwältin Meike Schoeler, Fritzlar

3. Pfarrer Frieder Brack, Witzenhausen

Vertreter:

1. Pfarrer Wilhelm Hammann, Lahntal
2. Dekan Bengt Seeberg, Fulda

4. Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Hanau

Vertreter:

1. Dekan Christian Wachter, Schwalmstadt
2. Pfarrer Michael Glöckner, Fambach

Kassel, den 5. Dezember 2014

Dr. Hein

Bischof

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel

Die Kirchengemeinden Eberschütz und Sielen, Kirchenkreis Hofgeismar, sind aufgrund der Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände vom 18. September 2014 und der Verbandsvertretung vom 15. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 1. Dezember 2014 Landeskirchenamt

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hanau hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 die Auflösung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969